

## Die Schüler selbstverwaltung in Sigmaringen

„Der Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
U II 952 U III

Berlin W 8, den 21. April 1920

An die Provinzialschulkollegien.

Die Erlasse U II 1967 und 1968 U II W, U III vom 27. November 1918 und U II 1968 U III 1, U II W usw. bezweckten, ebenso wie die Bestimmungen in den Dienstanweisungen vom 12. Dezember 1910 und vom 10. März 1912, die Schüler zur tätigen Mitarbeit am gesamten Leben ihrer Schule heranzuziehen und dadurch die Selbständigkeit und das Verantwortungsgefühl, den Sinn für Gemeinschaftsleben und das Vertrauensverhältnis der Schüler untereinander und zwischen Lehrern und Schülern zu fördern und zu stärken.

Eine Rundfrage hat ergeben, daß mit der Schüler-Selbstverwaltung überwiegend günstige Erfahrungen gemacht worden sind. Demnach ist eine sichere Grundlage für ihren weiteren Ausbau gegeben. Um vielfach ausgesprochenen Wünschen entgegenzukommen, soll den einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse größere Bewegungsfreiheit gelassen werden. Die Einrichtungen, die entsprechend den früheren Erlassen geschaffen worden sind, können fortbestehen. Im übrigen ist künftig nach den folgenden Bestimmungen und Richtlinien zu verfahren.

Abdrucke für die Leiter und Leiterinnen der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend und der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten sind beigelegt.

#### BESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN FÜR DIE SCHÜLER-SELBSTVERWALTUNG

##### I. SELBSTVERWALTUNG IM ENGEREN SINNE

1. Die Schüler (Schülerinnen) aller Klassen haben am Anfang jedes Schulhalbjahres ‚Sprecher‘ (‚Sprecherinnen‘) in geheimer Wahl zu wählen. Im ersten Halbjahr der Sexta (7. Klasse des Lyzeums) [Klasse 5 moderner Zählung] können die Sprecher vom Klassenleiter ernannt werden. Die Zahl der Sprecher und ihre Amtsdauer wird von der Lehrerkonferenz bestimmt. Auch die übrigen Klassenämter werden durch Wahl besetzt. Über die Geltungsdauer der Wahlen entscheidet die Lehrerkonferenz.
2. Die Sprecher der Klassen bilden mit den übrigen Klassenbeamten den Klassenausschuß.
3. Bei Vollanstalten bilden die Sprecher der Klassen von U II (Lyzeum I) [heute Klasse 10], bei Nichtvollanstalten von U III (Lyzeum III) [Klasse 8] an aufwärts, bei den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten die sämtlicher Klassen den Schülerausschuß, der sich einen „Berater“ aus den Mitgliedern des Lehrkörpers wählt. Dieser stellt zugleich das Bindeglied zwischen Schülerausschuß und Lehrerkonferenz dar. Eine Ergänzung des Schülerausschusses durch je einen Vertreter der in der Schule bestehenden Vereine ist zu empfehlen.